

Kooperationsvereinbarung

**zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8 a SGB VIII**

sowie

**zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII**

INHALTSÜBERSICHT

Kooperationsvereinbarung	3
Präambel	3
Erster Abschnitt	
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
§1 Verfahrensabläufe und Handlungsschritte bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	4
§2 Beteiligung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei der Gefährdungseinschätzung	6
§3 Qualitätssicherung	7
§4 Dokumentation	8
§5 Datenschutz	8
Zweiter Abschnitt	
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen	
§6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII	9
Dritter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	
§7 Andere Vereinbarungen	10
§8 Arbeitshilfen	10
§9 Gültigkeit	11

Kooperationsvereinbarung

zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des § 8 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zwischen

dem Landkreis Mansfeld-Südharz
Jugendamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22
06526 Sangerhausen

vertreten durch Landrätin Frau Dr. Angelika Klein,
diese vertreten durch den Amtsleiter des Jugendamtes, Herrn Sven Vogler,
- im Weiteren als Jugendamt bezeichnet -

und Freier/kommunaler Träger
Ansprechpartner
Ortsteil
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

- im Weiteren als Träger bezeichnet -

mit Gültigkeit für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers, die Leistungen und Aufgaben des SGB VIII wahrnehmen:

Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 (3) Nr. 3 SGB VIII).

Die Vereinbarung hat das Ziel, die in den oben genannten Vorschriften des SGB VIII enthaltenen Regelungen im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft durch eine klare Aufgabenstellung verbessert wird. Das kooperative Miteinander im gemeinsamen, qualitativ guten Kinderschutz in den zurückliegenden Jahren soll durch diese Vereinbarung weiterentwickelt werden.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z.B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen treffen die Träger Vorsorge, um Übergriffe auf betreute Kinder, Jugendliche und junge Menschen zu verhindern. Über diese Vereinbarung hinausgehende Regelungen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

Erster Abschnitt

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 1 Verfahrensabläufe und Handlungsschritte bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(1)

Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen die in der Arbeitshilfe AH-1-01 „Arbeitsschritte zur Klärung von Verdachtsmomenten, Risikoeinschätzung und Handlungsplanung im Kontext einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung“ und Arbeitshilfe AH-1-02 „Verfahrensweise-Handlungsschemata-Prozessübersicht“ beschriebenen Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos verbindlich vornehmen. Dabei ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.

Die Arbeitshilfen AH-3-01a bis AH-3-01g „Mögliche Hinweise / Gewichtige Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung - Checklisten zur Beobachtung und Dokumentation 0 bis unter 1 Jahr, 1 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre, Zusatzbogen Menschen mit Behinderungen, Dokumentationsbogen körperliche Verletzungszeichen“ sollen dafür herangezogen werden.

(2)

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorzunehmen (siehe Arbeitshilfe AH-1-03 „Fachberatung Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung“). Näheres regelt der § 2.

(3)

Der Träger trägt Sorge dafür, dass Erziehungsberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(4)

Die Fachkräfte der Träger haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (als Übersicht dafür dient die Arbeitshilfe AH-2-02 „Institutionen-Handbuch“), wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5)

Das Jugendamt stellt sicher, dass die Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung mit unmittelbarem Handlungsbedarf außerhalb der Bürozeiten für die Träger gegeben ist.

(6)

Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn,

- (1) eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
- (2) die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
- (3) die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach (4) nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

(7)

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. (In nachfolgenden Übersichten, Ausführungen und Arbeitshilfen wird diese Fallkonstellation als akute Kindeswohlgefährdung bezeichnet.) Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig.

(8)

Die Meldung an das Jugendamt nach (4), (6) oder (7) erfolgt schriftlich und enthält mindestens, und soweit dem Träger bekannt, Angaben über:

- (1) Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen,
- (2) Angabe zu und von Geschwisterkindern mit Altersangabe,
- (3) Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- (4) Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten,
- (5) beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- (6) Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- (7) bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- (8) Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- (9) beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen und
- (10) weitere Beteiligte oder Betroffene.

Hierfür ist **verpflichtend** die Arbeitshilfe AH-3-08 „Dokumentationsbogen Meldung / Verdachtsmeldung einer Gefährdung an das Jugendamt“ zu verwenden.

In Fällen des (7) kann nach der unverzüglichen Information des zuständigen Jugendamtes die Meldung mit den oben genannten Mindestangaben nachgeholt werden.

(9)

Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und nach den verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen, hierbei insbesondere die in dem Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltenen Arbeitshilfen beachtet und verwendet werden.

§ 2 Beteiligung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei der Gefährdungseinschätzung

(1)

Die beratend zur Gefährdungseinschätzung verpflichtend hinzuzuziehende „Insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügt über folgende Qualifikationen bzw. Eigenschaften:

- (1) einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin, Erziehungswissenschaften, etc.),
- (2) einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Kinderschutzfachkraft, systemischer Berater/Therapeut, etc.),
- (3) mindestens dreijährige Berufserfahrung,
- (4) Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- (5) zertifizierte Weiterbildung zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- (6) Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen,
- (7) Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule, etc.),
- (8) Kompetenz zur kollegialer Beratung,
- (9) persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit) und
- (10) Kenntnisse über regionale Hilfestrukturen und Netzwerke.

(2)

Aufgabe der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Sie trifft keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung.

(3)

Das Jugendamt stellt sicher, dass „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Derzeit wird ein Pool von 22 Fachkräften vorgehalten. Die Kosten trägt das Jugendamt.

(4)

Die Bedarfsmeldung für eine Fachberatung zur Risikoeinschätzung muss über die Koordinierungsstelle laut Arbeitshilfe AH-1-03 „Fachberatung Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung“ erfolgen.

(5)

Bei der Hinzuziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist § 64 (2 a) SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 3 Qualitätssicherung

(1)

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse tragen. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

(2)

Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte zum Thema, z.B. Gewichtige Anhaltspunkte, Gefährdungseinschätzung, Kollegiale Fallberatung, Gesprächsführung in konfliktbelasteten Situationen, Methoden der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, etc., zu qualifizieren.

Das Jugendamt verpflichtet sich, die Position für die Weiterbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu den Arbeitshilfen und Abläufen kann eine kostenfreie Fortbildung des für die Qualitätsentwicklung zuständigen Kollegen im Jugendamt in Anspruch genommen werden.

(3)

Der Träger wird dafür sorgen, dass die Fachkräfte die einheitlich zu nutzenden Instrumente bzw. Arbeitshilfen verbindlich verwenden.

Das Jugendamt stellt diese Arbeitshilfen zur Verfügung. Sie sind jederzeit online über www.netzwerk-kinderschutz-msh.de abrufbar.

(4)

Das Jugendamt verpflichtet sich zu einer Rückmeldung an den meldenden Träger, wenn es in Fällen der Kindeswohlgefährdung von diesem informiert wurde und das Kind oder der Jugendliche noch immer in der Einrichtung des Trägers betreut wird. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5)

Zwischen dem Jugendamt und dem Träger kann eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung erfolgen, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse kann eine Überarbeitung dieser Vereinbarung und / oder der Arbeitshilfen erfolgen.

§ 4 Dokumentation

(1)

Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2)

Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte.

Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

(3)

Der Träger soll dem Jugendamt nach dessen Vorgaben zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres anonymisiert auch die Fälle dokumentieren und übermitteln, die er mit Mitteln des Trägers eigenständig lösen konnte, mit dem Ziel, Fallzahlen zu ermitteln und die damit verbundenen Tätigkeiten transparent zu machen.

§ 5 Datenschutz

(1)

Der Träger ist gemäß § 61 (3) SGB VIII zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet.

(2)

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind nach § 64 (1) SGB VIII. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 (1) Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen

§ 6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

(1)

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a (1) SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2)

Der Träger ist verpflichtet, sich bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 (5) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und 30 a (1) BZRG vorlegen zu lassen (siehe Arbeitshilfe AH-4-02).

Ferner verpflichtet er sich, von allen derzeit in diesem Bereich beschäftigten Personen ebenfalls ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG vorlegen zu lassen.

Darüber hinaus lässt er sich in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Unabhängig von der Frist in Satz 3 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 72 a (1) SGB VIII die Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso Honorarkräfte, Praktikanten, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Menschen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen (sogenannte „Ein-Euro-Jobs“) und andere vergleichbare Personen.

Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

(3)

Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a (1) SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 (5) BZRG und 30 a (1) BZRG vorlegen (siehe Arbeitshilfe AH-4-02), wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (siehe Arbeitshilfe AH-4-01). Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Person Tätigkeiten, wie z.B. Begleitung von Ferienmaßnahmen, Unterstützung in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung von Projekttagen oder ähnlichem obliegen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4)

Der Träger trägt dafür Sorge, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72 a (5) SGB VIII eingehalten werden. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(5)

Bezüglich der durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten wird folgendes vereinbart:

- (1) Hauptamtliche Kräfte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, müssen die Kosten bei Einstellung/Anstellung selbst tragen.
Bei wiederholter Vorlage sollte der Träger die Kosten übernehmen. Diese können gegenüber dem Jugendamt bei der Aushandlung der Finanzierung geltend gemacht werden.
- (2) Für Personen, die nebenamtlich bei einem Träger beschäftigt sind, gilt vorgenannter Punkt analog.
- (3) Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) kostenfrei (siehe Arbeitshilfe AH-4-03). Hierfür muss bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gleichzeitig ein Antrag auf Kostenerstattung erfolgen (siehe Arbeitshilfe AH-4-02).

(6)

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72 a (4) SGB VIII kommen und hierdurch Übergriffe gegenüber Kindern oder Jugendlichen verursacht worden sein, die mithilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätte verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 7 Andere Vereinbarungen

Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 8 Arbeitshilfen

(1)

Das Jugendamt stellt im Anhang verschiedene Arbeitshilfen zur Verfügung. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung und dienen als Unterstützung für die Umsetzung der Vereinbarung.

(2)

Verpflichtend sind die Abläufe laut:

- (1) Arbeitshilfe AH-1-01
„Arbeitsschritte zur Klärung von Verdachtsmomenten, Risikoeinschätzung und Handlungsplanung im Kontext einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung“
- (2) Arbeitshilfe AH-1-02
„Verfahrensweise-Handlungsschemata-Prozessübersicht“
- (3) Arbeitshilfe AH-1-03
„Fachberatung Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung“

zu berücksichtigen und einzuhalten. Außerdem ist verpflichtend

- (4) Arbeitshilfe AH-3-08
„Dokumentationsbogen Meldung / Verdachtsmeldung einer Gefährdung an das Jugendamt“

zu verwenden.

(3)

Checklisten wie die

Arbeitshilfen AH-3-01a bis AH-3-01g

„Mögliche Hinweise / Gewichtige Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung - Checklisten zur Beobachtung und Dokumentation 0 bis unter 1 Jahr, 1 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre, Zusatzbogen Menschen mit Behinderungen, Dokumentationsbogen körperliche Verletzungszeichen“

und die Dokumentationsbögen

Arbeitshilfen AH-3-04 bis AH-3-07

„Familiengenogramm, Netzwerk-Landkarte, Ressourcen-Landkarte, Fallbesprechung Risikoeinschätzung und Handlungsplanung“

sollen bei der Gefährdungseinschätzung herangezogen werden.

§ 9 Gültigkeit

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Vereinbarung rechtlich möglichst nahe kommt.

(2)

Vorherige Kooperationsvereinbarungen zu §§ 8 a und 72 a SGB VIII die zwischen dem Jugendamt und dem Träger (oder vorherigen Rechtsträgern) geschlossen wurden, werden zum 31.12.2015 aufgehoben.

(3)

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2016.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit von einer der beteiligten Parteien gekündigt wurde.

(4)

Beide Parteien bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie mit den Inhalten der Vereinbarung einverstanden sind und dass sie jeweils ein Exemplar der Vereinbarung erhalten haben.

Sangerhausen, den _____

Jugendamt

Vogler

Träger

Stempel, Unterschrift